

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Erste Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 55 Düsseldorf, den 24.02.2021

DER REKTOR

der Kunstakademie Düsseldorf

Erste Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Düsseldorf

§ 1 Änderungen

Die Einschreibungsordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 10. Juli 1990 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6) wird aufgrund eines Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 23. Februar 2021 wie folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen Abs. 1 ersetzt:
 - (1) Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gem. § 41 Absätze 1 bis 5 KunstHG NRW oder ihre sonstige schulische Vorbildung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Abs. 2 ersetzt:
 - (2) Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (sprachliche Studierfähigkeit) werden in einem besonderen Verfahren einmal jährlich festgestellt. Dieses Verfahren verlangt die Vorlage eines anerkannten Sprachnachweises sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer hochschulinternen Sprachprüfung.
3. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden am Ende des ersten Satzes nach „(...) ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache“ die folgenden Worte neu angefügt: entsprechend des unter § 3 Abs. 2 beschriebenen Verfahrens.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungen dieser Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 23. Februar 2021.

Düsseldorf, den 24. Februar 2021

Der Rektor der Kunstakademie Düsseldorf

Professor Karl-Heinz Petzinka
(Das Original liegt unterzeichnet im Rektor vor.)